DEUTSCHE BAUZEITUNG
* XLVI JAHRGANG *

Die XX. Wander-Versammlung des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine“ in München 1912. (Schluß aus No. 78.)

Den ersten der Glanzpunkte der festlichen Veranstaltungen der Wander-Versammlung bildete das Festessen im Festsaal der Ausstellung an der Theresien-Wiese, dessen Anordnung Hr. Ministerialrat Ludwig von Stempel leitete. Es war ein Fest, wie es malerischer, farbenprächtiger, eindrucksvoller sonst nicht gesehen ward, es sei denn, daß man den Makart'schen Festzug in Wien, an den manche Szenen erinnerten, zum Vergleich heranziehen will. Der Saal hatte nach den Anordnungen des Hrn. Bildhauer Franz Ringer eine farbenreiche Belebung durch Blumen erhalten. Die Speisekarte wurde von Hrn. Dekorations-Maler Fritz Quidenus entworfen, die Leitung der Tafel

№ 79
BERLIN, DEN ZWEITEN OKTOBER 1912

lag bei Hrn. Direktionsrat Straub. Der künstlerischen Gestaltung des Festmahles lag, wohl nach dem erwähnten Vorbild, der Gedanke zugrunde, die einzelnen Gänge durch Trachtengruppen darstellen und am Beschauer vorüberziehen zu lassen, zu welchen der Architekt Jos. v. Schmaedel teils launige, teils vaterländisch-ernste Vierzeiler gedichtet hatte, die in dem Gedanken gipfelten, daß unser Volk, so siegreich es mit den Waffen war, seine größten Siege doch in dem schweren Kampf errungen habe, den die Kunst und die Technik ausgefochten und damit Deutschland den Vorrang vor allen Völkern der Kulturwelt verschafft haben. In die Anordnung der einzelnen Gruppen der lebendigen Speisenkarte teilten sich die Hrn. Bauamtmann Ludw. Ullmann, Bildhauer Franz Ringer und Bildhauer Rud. Gedon. Nach den von Musik begleiteten Aufzügen fanden besonderen Beifall die Gruppen Hubertus-Hirsch mit Gefolge und Waldhorn-Musik, ein „geschmackvoll" garnierter Ochse, ein Riesenfisch mit Fischergruppe usw. Es war ein Schauessen vornehmster Form, eine köstliche Augenweide für alle Festteilnehmer.

Von den Trinksprüchen galt der des Vorsitzenden des Verbandes, Geh. Ob.-Brt. Saran-Berlin, dem Prinzregenten und dem Kaiser, der des Hrn. Städt. Baurat R. Rehlen-München dem Verbande, der des Hrn. Brt. Kölle-Frankfurt dem gastlichen München und den Mitgliedern des Ortsausschusses, der des Hrn. Ob.-Reg.-Rat Kremer den Damen. So ward aus Morgen und Abend der erste Tag.

Am Morgen des zweiten Tages zogen die Teilnehmer zu dem werdenden Neubau des „Deutschen Museums" auf der Kohleninsel, wo sie von dem geistigen Schöpfer des Museums, Oskar von Miller, begrüßt wurden. In einer kurzen Begrüßungsansprache gab dieser Repräsentant deutscher Tatkraft und Ausdauer einen kurzen Abriß über die Entstehungsgeschichte des Museumsgedankens, des Bauwerkes und des Zieles des Museums und gab der Hoffnung Ausdruck, daß das Bauwerk wie sein Inhalt ein Ehrentempel der deutschen National-Kultur und eine hervorragende Bildungsstätte für den Fachmann wie für den Laien werde. Der Architekt des Bauwerkes, Hr. Prof. Dr. Gabriel von Seidl, erläuterte darauf an der Hand der Pläne die von ihm in die Wirklichkeit übersetzten architektonischen Gedanken, nach welchen das Museum trotz seiner historischen Gestaltung im Einzelnen, trotz seines geschichtlichen Inhaltes, trotzdem es ein Werk ist, dessen vornehmster Charakter rückschauender Art ist, doch ein „modernes" Werk bester Art wird, wenn es erlaubt ist, dieses viel mißbrauchte Wort in diesem Zusammenhang anzuwenden. Denn es wird nach Gedanken, Inhalt und Form ein gutes Werk und ein solches ist immer „modern". Diese Eigenschaft haftet nicht an Aeußerlichkeiten, sondern am inneren Gehalt. Auch die konstruktive Anlage, zu welcher Hr. Bauamtmann Dr.-Ing. Joh. Bosch die Erläuterung gab, trägt dazu bei, dem Werk den Charakter der Gegenwart aufzuprägen. Es ist hier nicht der Ort, auf die Ausführungen der Redner, die eine dankbare Zuhörerschaft fanden, näher einzugehen. Der Zeitpunkt wird gekommen sein, wenn das Werk vollendet sein wird. Mit Recht aber bezeichnete der Verbands-Vorsitzende in seinen Dankworten an die Redner das Werk als eine nationale Tat allerersten Ranges. Die Vorentwürfe zum Bau, die inzwischen manche Abänderung und Umarbeitung erfahren haben, veröffentlichten wir in Jahrgang 1908, Seite 173 ff.

Der andere Glanzpunkt der Festlichkeiten der Wander-Versammlung war das Fest in Schleißheim, ein köstlicher Rahmen für eine nicht minder schöne Aufführung. Wie Kassel-Wilhelmshöhe, so ist auch Schleißheim von dem Schicksal betroffen worden, daß von einem großartigen Gesamtplan nur ein bescheidener kleiner Teil wirklich zur Ausführung gelangte. Immerhin ist das, was uns auf Geheiß des Kurfürsten Max Emanuel die Architekten Enrico Zuccali und Jos. Effner, sowie der Gartenkünstler Dominique Girard hinterlassen haben, so bedeutend, daß Schleißheim und Nymphenburg zu den großartigsten Werken der Kunstpolitik der bayerischen Fürsten des XVIII. Jahrhunderts zählen. Schleißheim hatte sich Emanuel Seidl, der glückliche Gestalter festlicher Empfänge, zur Darstellung der Calderonschen „Circe" ausersehen. Auf einer Naturbühne im Freien sollte die Vorstellung vor sich gehen, strömender Regen aber zwang die Besucher, in das schöne Treppenhaus zu flüchten und hier der Darstellung in beengtem, aber vielleicht nicht minder wirkungsvollem Rahmen zu folgen, während draußen rote Flammen die Szene beleuchteten, an welcher der Regen ohne Aufhören herunter rieselte. Es waren auch hier festlich farbige Eindrücke von überwältigender Macht, an welchen der Maler Hirl-Deronco durch den Entwurf der Kostüme einen nicht geringen Anteil hatte. Der Vorstellung gingen ein Gang durch den Schloßpark nach dem kleinen Lustschloß Lustheim und eine Besichtigung der Gemäldegalerie des Schlosses voraus, während ihr ein gemeinsames Abendmahl in den hohen stuckgeschmückten Hallen folgte.

Den letzten Tag der Wanderversammlung begleitete endlich die Sonne mit ihrem Schein; sie vergoldete den Ausflug nach dem Chiemsee, zerstreute die Regenwolken und zeigte den Teilnehmern das schneebedeckte Gebirge. Nymphenburg, Schleißheim und nun Herrenchiemsee — drei Zeichen fürstlicher Kunstliebe, drei Zeichen fürstlicher Schicksale. Und im Gegensatz zur weltlichen Größe und Weltsucht der Herren-Insel die stille Demut der bescheidenen Frauen-Insel, beide umrahmt von der Allmacht einer Gottes-Natur, gegen die alles Menschenwerk zurücktritt. Mit dem Besuch des Chiem-See und seiner Inseln fand die Tagung einen harmonischen Abschluß. Alle Teilnehmer aber sind mit aufrichtigem Dankgefühl im Herzen für die opfervolle Hingabe der Münchener Fachgenossenschaft wieder nach Hause gezogen. Hat das Schicksal der Veranstaltung auch nicht die Gunst des Wetters beschert und hat dadurch Vieles an der beabsichtigten Wirkung eingebüßt, so konnte das doch nicht die Anerkennung beeinträchtigen, die allem Dargebotenen rückhaltlos gezollt wurde. Die Wanderversammlung in München 1912 wird daher stets ein heller Punkt in der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Baufaches sein und bleiben. —

Der Neubau des Schlosses Rechen bei Sprottau in Schlesien.

Architekt: Herzoglich sächsischer Hofbaurat Rudolph Zahn in Berlin. Hierzu eine Bildbeilage.

Die Neubaugruppe des Schlosses Rechen wurde von ihrem Besitzer, Hrn. Hauptmann von Schell, auf einer Bodenerhebung erbaut, die zwischen Sprottau und Niederleschen liegt. Die Gruppe besteht aus dem Herrenhause und einem großen Stallgebäude, das der Besitzer für seine ausgedehnte Pferdezucht hat errichten lassen. Nach dem Lageplan S. 690 liegen Herrenhaus und Stallgebäude im rechten Winkel zu einander und an der Chaussee von Niederleschen nach Sprottau; das Stallgebäude ist nahe an die Chaussee herangerückt, das Herrenhaus so weit zurückgelegt, daß man von der Chaussee in einem bequemen Bogen die Vorfahrt des Schlosses gewinnen und von hier aus unmittelbar zum Stallgebäude fahren kann. Die ausgedehnten Gartenanlagen entwickeln sich hinter dem Schloß gegen den Bober zu mit seinen Eichenwaldungen. Durch die Höhenlage des Gebäudes beherrscht das Schloß mit seinem Turm die ganze Gegend.

Das Herrenhaus entwickelt sich in langgestreck-

schoß. Das Sockel- oder Kellergeschoß enthält neben den Räumen für die Zentralheizung und das Brennmaterial einen Weinkeller, die Küche mit Nebenräumen, Leute-Speisezimmer, Vorratsraum, Anrichte, Zimmer für Köchin und Mädchen, Plättstube, Waschküche, Dienerzimmer, sowie eine Kegelbahn mit Kegelstube, alle Räume in reichlichem Ausmaß und so zusammen gelegt, wie es die Lage der Räume des Hauptgeschosses erfordert. Das Hauptgeschoß wird von einer Unterfahrt her betreten, die Zutritt gewährt zu einem kleinen Vestibül, das der großen Halle vorgelagert ist. Zur Seite des Vestibüls liegen Garderoben mit den entsprechenden Nebenräumen. Ihnen schließen sich zu beiden Seiten eines Neben-Einganges ein Dienerzimmer und ein Büro an. Südlich der Halle liegen ein Speisesaal, begleitet von ei-

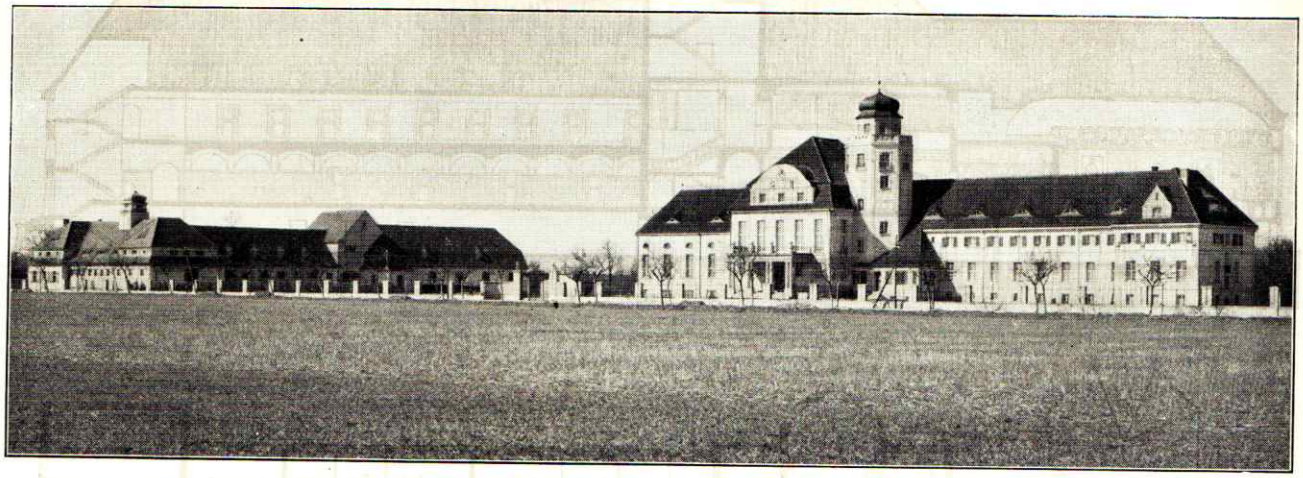

Gesamt-Ansicht der Baugruppe an der Landstraße.

Vorder-Ansicht des Herrenhauses.

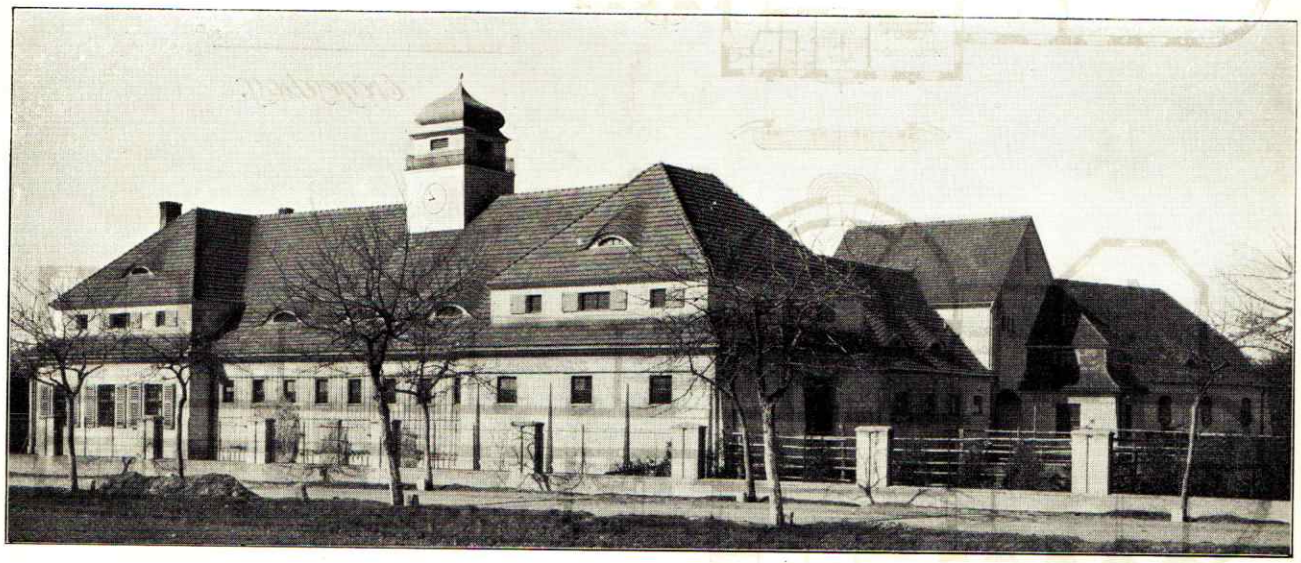

Ansicht des Stallgebäudes für Pferdezucht.

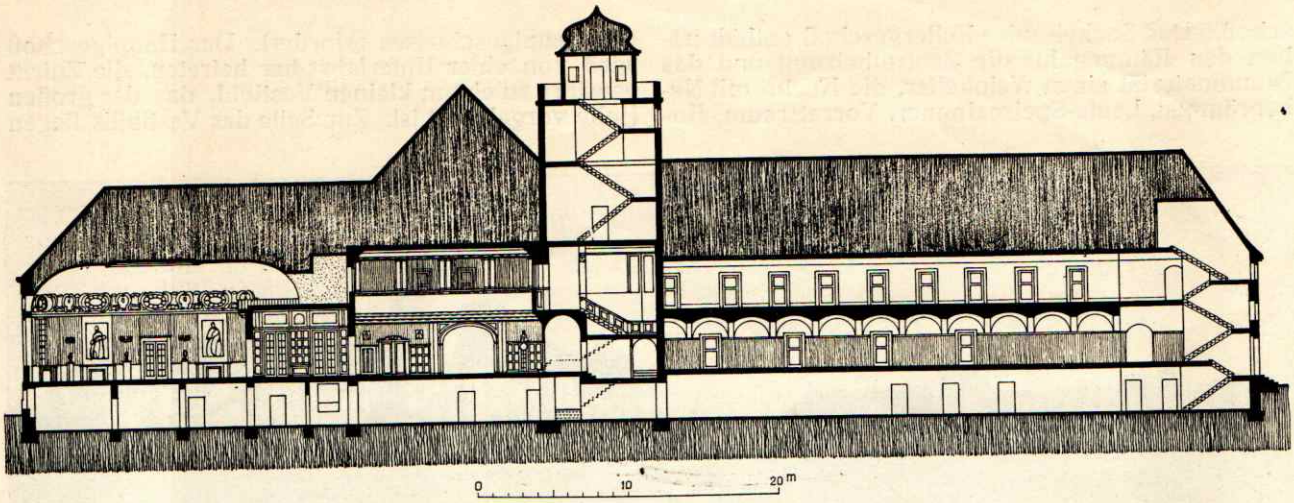

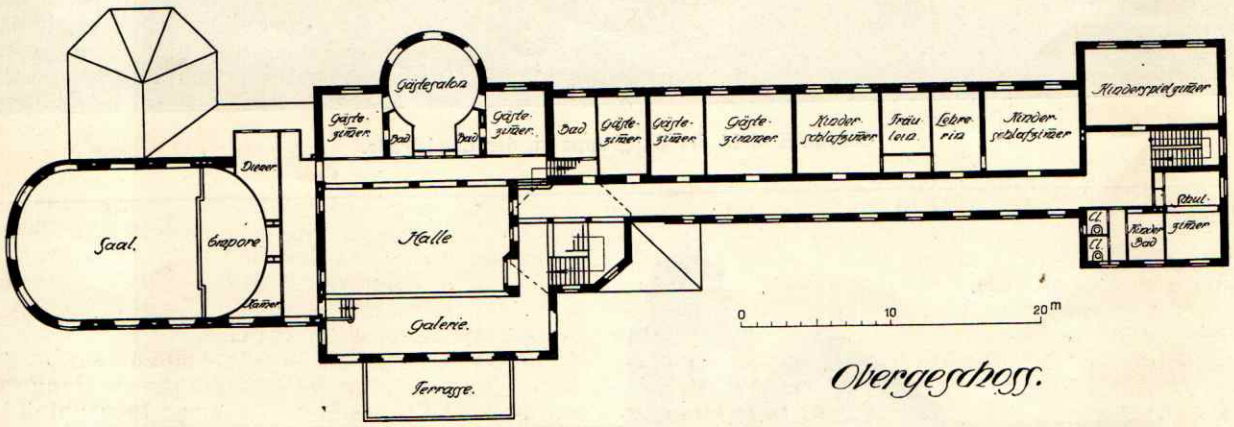

Obergeschoss.

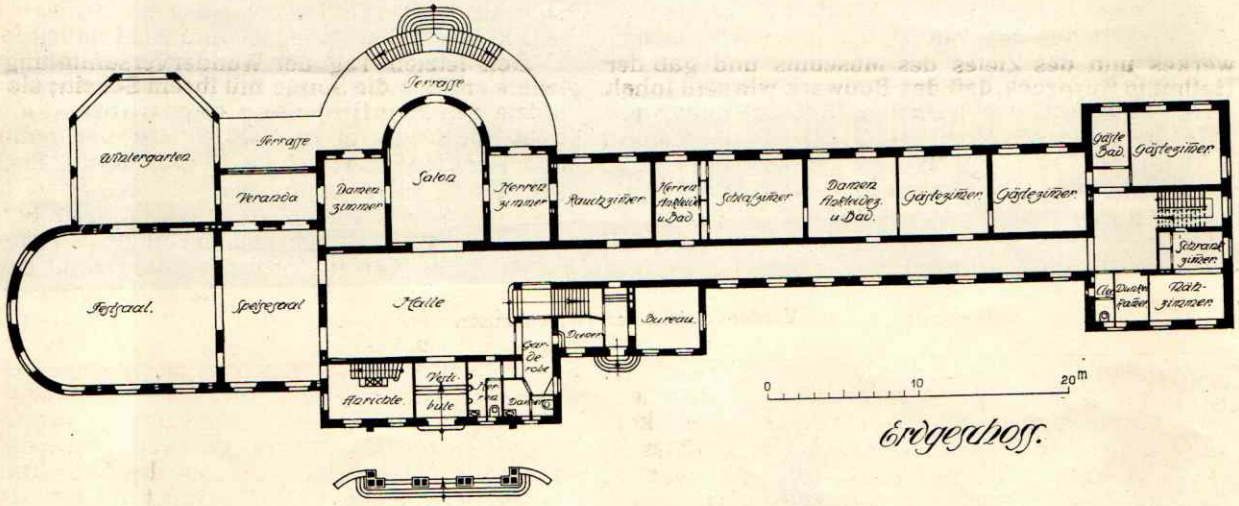

Erdgeschoss.

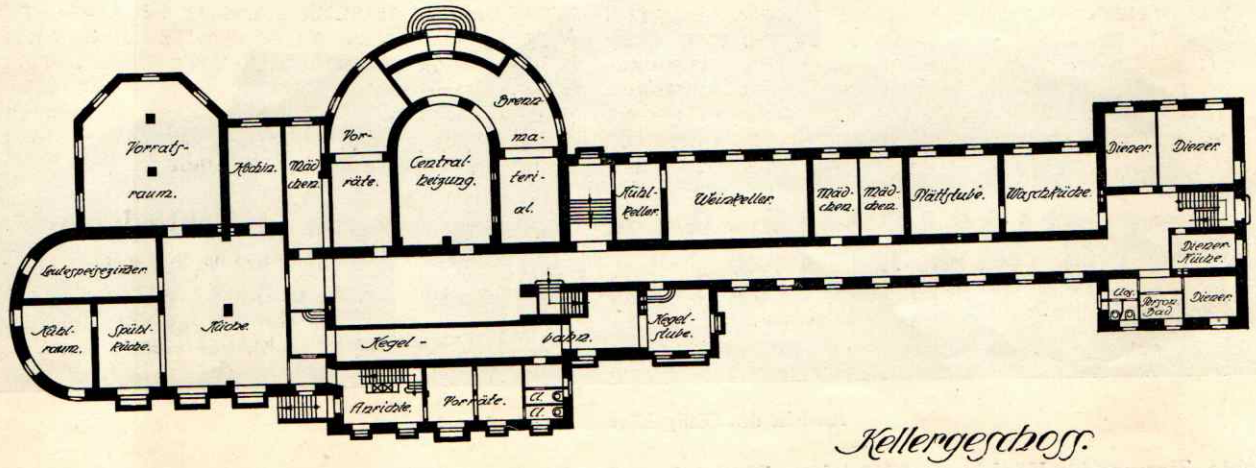

Kellergeschoss.

ter Form von Süden nach Norden. Es teilt sich im Aufbau deutlich in drei Raumgruppen: in die südlich gelegene Saalgruppe mit Wintergarten, in eine mittlere Gruppe mit den Empfangsräumen, sowie in den nördlichen Flügel mit den Wohnräumen. Im Aufbau zeigen sich ein Sockel-, ein Haupt- und ein Oberge-

SCHLOSS RECHEN BEI SPROTTAU IN SCHLESIEN. * ARCHITEKT: HERZOGLICH SÄCHSISCHER HOFBAURAT RUDOLF ZAHN IN BERLIN. * * * ANSICHT DER DIELE. * * *

DEUTSCHE BAUZEITUNG
* XLVI. JAHRGANG 1912 * No. 79. *

Gartenansicht und Festsaal des Herrenhauses.

nem Anrichteraum und einer Veranda, sowie der in Bogenform abgeschlossene Festsaal, dem westlich ein geräumiger Wintergarten vorgelagert ist. In der Achse des Haupteinganges sind an die Halle angegliedert der halbkreisförmig geschlossene Salon mit Damenzimmer, Herrenzimmer und Rauchzimmer zur Seite. Nach Norden folgen, an einem Korridor aufgereiht und in einen Kopfbau mit Nebentreppe auslaufend, Schlaf-Zimmer, Gästezimmer mit Garderoben, Bad usw. Saal und Halle reichen durch zwei Geschosse; über dem Speisesaal liegt die Galerie des Saales. Eine geräumige Galerie umzieht auch die Halle auf drei Seiten; an der Vorderseite liegt sie über Vestibül und Nebenräumen, an der Rückseite ist sie von der Raumtiefe abgetrennt. An der Halle liegen noch Räume für die Gäste, während das Geschoß im übrigen Wohn-Geschoß ist. Das Schloß ist demnach für großen

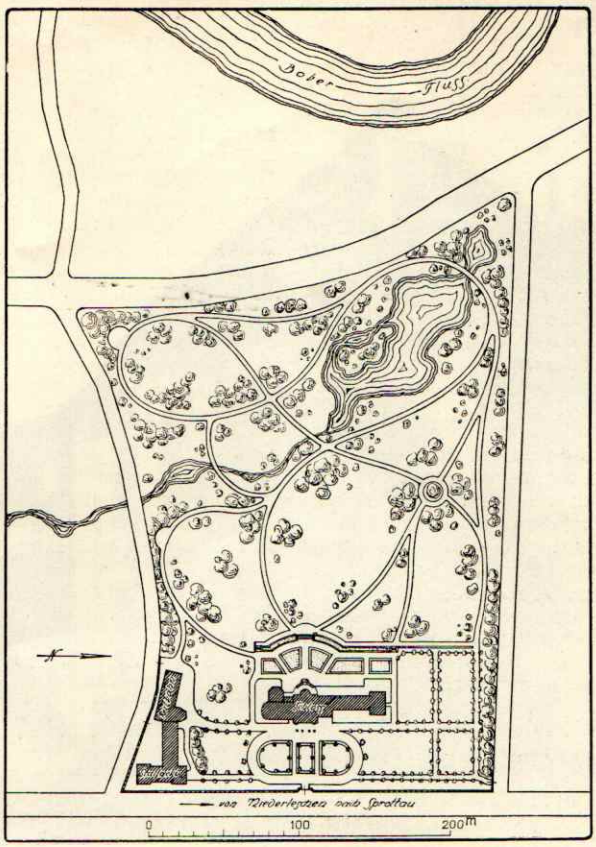

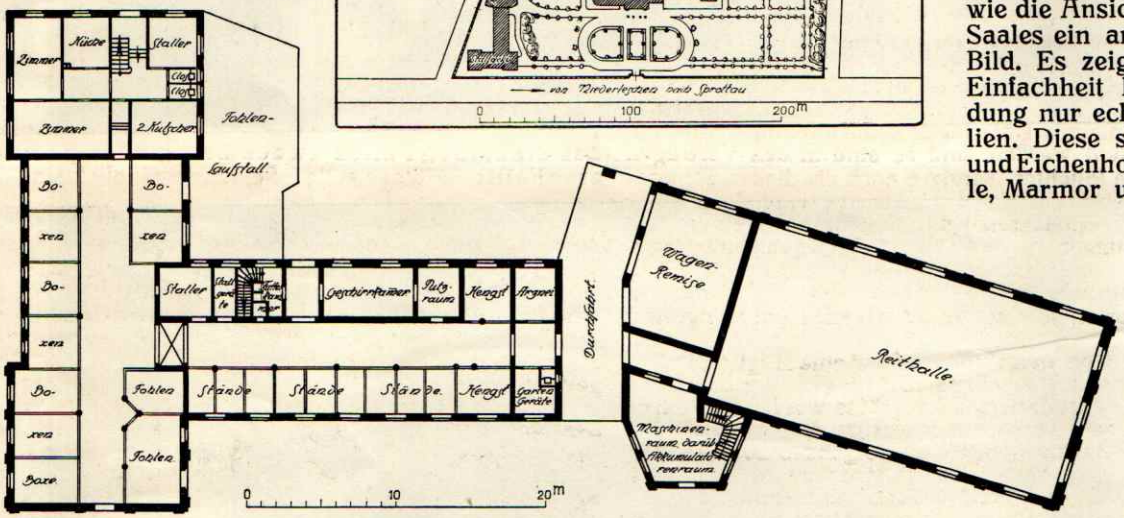

Gesellschafts- wie für lebhaften Gastverkehr angelegt und zeigt die Raumgruppen in sehr glücklicher Zusammenlegung, bei welcher sowohl die Raumwirkung und Raumsteigerung, wie auch die praktischen Bedürfnisse in vortrefflicher Weise Berücksichtigung fanden.

Auch das Stallgebäude gliedert sich in zwei Teile, die von einer Durchfahrt getrennt sind. Oestlich dieser Durchfahrt befindet sich der Gebäudeteil mit den Boxen, Ständen, der Geschirrkammer, Geräteraum, Arznei-Zimmer und den Kutscher-Wohnungen, westlich davon liegt die große Reithalle mit Wagen-Remise und Maschinenraum.

Herrenhaus und Stall-Gebäude sind in der Hauptsache Putzbauten, bei welchen für die Architektur-Teile in sparsamer Weise Sandstein zur Verwendung gelangte; er ist das Material für den Unterbau, die Vorfahrt und einzelne Architekturteile vor allem des Mittelbaues und des Turmes. Das Herrenhaus ist mit Mönch und Nonne eingedeckt, der Turm und einzelne andere Teile der Bedeckung wurden in Kupfer ausgeführt. Von der Haltung des Inneren geben die Bildbeilage sowie die Ansicht des Fest-Saales ein anschauliches Bild. Es zeigt vornehme Einfachheit bei Verwendung nur echter Materialien. Diese sind Marmor und Eichenholz in der Diele, Marmor und Seide im großen Saal und in dem Salon. Das Speisezimmer ist ganz mit Eichenholz vertäfelt und mit Malereien geschmückt. Das Ganze ist ein Herrensitz, der erkennen läßt, daß bei seiner Errichtung ein vornehmer Geschmack des Bauherrn mit der reifen Kunst des Baukünstlers sich zu harmonischem Werke zusammen fanden. —

Zur Handhabung des staatlichen Verdingungswesens in Preußen.

Am 1. Januar 1906 sind im staatlichen Bauwesen in Preußen, d. h. sowohl bei der Eisenbahn- wie der allgemeinen Bauverwaltung, neue „Allgemeine Bestimmungen betr. die Vergebung von Leistungen und Lieferungen“ in Kraft getreten[1]), die gegenüber den älteren Bestimmungen einen wesentlichen Fortschritt bedeuten und bei deren Abfassung, wie es in einem am 4. September d. J. veröffentlichten neuen Erlaß[2]) des Ministers der öffentl. Arbeiten heißt, „der Gedanke leitend war, Licht und Schatten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern nach Billigkeit zu verteilen und im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik tunlichst auch den Interessen der kleineren Unternehmer, und namentlich auch des Handwerkerstandes Rechnung zu tragen“. Diese Bestimmungen haben durch die Erlasse vom 7. März bezw. 10. Mai 1910, die sich an die Eisenbahn-Direktionen und die Provinzialbehörden der allg. Bau-Verwaltung richten[3]), sowie durch die an die gleichen Stellen gerichteten Erlasse vom 22. März bezw. 20. April 1912[4]) eine weitere Ergänzung hinsichtlich der Bildung und Handhabung der Schiedsgerichte erfahren, die im allgemeinen „unter Ausschluß des Rechtsweges“ über „alle streitigen Rechtsansprüche, die aus Anlaß und in Ausführung des Vertrages von einer Partei gegen die andere erhoben werden“, entscheiden sollen. Während der erstere dieser späteren Erlasse auf die Mittel und Wege hinweist, die einerseits die Möglichkeit des Auftretens von Streitfragen zu beschränken geeignet sind und die anderseits eine Verminderung gewisser Mißstände des an sich durchaus zweckmäßigen schiedsrichterlichen Verfahrens ermöglichen, werden in dem zweiten Erlaß feste Normen für das Verfahren gegeben.

Wenn trotz dieser Erlasse das Verdingungswesen immer wieder der Gegenstand von Klagen aus den Handwerkerkreisen gewesen ist und auch die gesetzgebenden

[1]) Eisenb.-Verord.-Blatt 1905 S. 322, Zentralbl. d. Bauverwltg. 1906 S. 53.
[2]) Eisenb.-Verord.-Blatt 1912 No. 34 S. 341, Zentralbl. d. Bauverwltg. No. 74 S. 473.
[3]) Eisenb.-Nachr.-Blatt 1910 S. 23, Zentralbl. d. Bauverwltg. 1910 S. 281
[4]) Eisenb.-Verord.-Blatt 1912 S. 75, Zentralbl. d. Bauverwltg. 1912 S. 261

Körperschaften beschäftigt hat, da man von gewisser Seite eine gesetzliche Regelung anstrebte, so liegt das einerseits darin, weil andere staatliche, namentlich aber viele kommunale Verwaltungen in Deutschland noch mit einem Verdingungswesen arbeiten, das ganz einseitig den Standpunkt der Verwaltung wahrnimmt und den berechtigten Ansprüchen der Handwerker in keiner Weise entgegen kommt, ein Vorwurf, den man übrigens den Bedingungen großer industrieller Unternehmungen vielfach in demselben Maße machen kann, anderseits aber darin, daß die Handhabung der Bedingungen durch die nachgeordneten Behörden nicht immer den wohlwollenden Absichten entspricht, die in den preußischen Bestimmungen vom Jahre 1905 schon zum Ausdruck kommen.

Deshalb ist der neue, oben schon erwähnte Erlaß vom 4. September ds. Js. mit Freuden zu begrüßen, da er wiederum mit Nachdruck auf eine entsprechende Auslegung und Handhabung der Vorschriften von 1905 dringt, gleichzeitig aber über diese hinaus dem Unternehmertum noch in weiterem Maße gerecht zu werden sucht, als bisher.

Wir bringen nachstehend auszugsweise die wichtigsten Bestimmungen des neuen Erlasses:

Zunächst wird wiederum auf die große Bedeutung hingewiesen, die einer sorgfältigen Ausarbeitung der Verdingungs-Unterlagen zukommt. Eine solche Ausarbeitung gebiete nicht nur das Interesse der Verwaltung, sondern auch die Rücksicht auf die Unternehmer, nicht zum wenigsten dabei auch die Rücksicht auf die Handwerker, die nicht nur über den Gegenstand der Ausschreibung in allen wesentlichen Beziehungen, sondern auch über alle für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände vollständige, eine zutreffende Beurteilung ermöglichende Angaben erhalten sollen. Für die Ausführung von Bauten sind zur Verabfolgung an die Bewerber bestimmte Verdingungsanschläge aufzustellen, gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger. Der Anbieter soll genau übersehen können, was von ihm verlangt wird; er soll aber auch in die Lage versetzt werden, nach den Verdingungs-Unterlagen sein Angebot ohne weitläufige Berechnungen abgeben zu können. Es sollen ferner an die Unternehmer in den Verdingungs-Unterlagen keine unbilligen Anforderungen gestellt werden, und es sind in den Verträgen nicht nur die Pflichten, sondern auch die diesen entsprechenden Rechte der Unternehmer zu verzeichnen. Bezüglich der Beschaffenheit der zu liefernden Waren und der Abmessungen der zu liefernden Gegenstände ist in den allgemeinen Bestimmungen bereits vorgeschrieben, daß ungewöhnliche, im Handel nicht übliche Anforderungen nur insoweit zu stellen sind, als dies unbedingt notwendig ist.

Es wird dann ausgeführt, daß auf eine möglichst weitgehende Zerlegung der Ausschreibungen von den Interessenten des Mittelstandes der größte Wert gelegt werde und es wird daher erneut erinnert an die Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen, die folgendes besagt: „Die Ausschreibungen sind tunlichst derart zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird. Bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, die ohne Schaden für die gleichmäßige Ausführung getrennt vergeben werden können, hat daher die Vergebung in der Regel den verschiedenen Gewerbs- und Handwerkszweigen entsprechend zu erfolgen; auch ist in geeigneten Fällen die Verdingung nach den Arbeiten und den zugehörigen Lieferungen zu trennen. Bei besonders umfangreichen Ausschreibungen sind die auf die einzelnen Gewerbs- und Handwerkszweige entfallenden Arbeiten oder Lieferungen in mehrere Lose zu teilen." Hierzu wird jetzt ergänzend bemerkt, daß bei jeder Ausschreibung unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles eingehend zu erwägen sei, ob und inwieweit hier eine Zerlegung angängig oder geboten ist. Von den einzelnen Gewerbetreibenden, mit denen die Verwaltung auf diese Art in unmittelbare Verbindung tritt, müsse aber auch erwartet werden, daß sie danach streben, ihre Leistung der Gesamtausführung anzupassen, und daß namentlich bei Bauten die einzelnen Bauhandwerker nach Maßgabe der Anordnungen der Verwaltung auf ein Zusammenwirken mit den übrigen bei dem Bau beschäftigten Handwerkern bedacht sind.

Was die aus den Kreisen des Handwerkes gewünschte Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger bei der Vorbereitung der Verdingungen, insbesondere bei Aufstellung der Verdingungs-Unterlagen anbetrifft, so wird in dem Erlaß ausgeführt, daß schon jetzt bei der Aufstellung von Normalbedingungen in umfassender Weise ein Benehmen mit solchen Sachverständigen stattfinde. Durch Erlaß vom 25. November 1911 sei bei dem Eisenbahn-Zentralamt ein Ausschuß eingesetzt worden, der unter Mitwirkung von Vertretern des Unternehmerstandes die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten sowie für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen durchsehen soll. An diese Arbeit soll sich demnächst eine weitere Prüfung des Bedingniswesens anschließen, wobei ebenso die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in Aussicht genommen ist.

Was die Zuziehung von Sachverständigen zu einzelnen Verdingungsfällen betrifft, so sagt der Erlaß, daß die Beamten des Ressorts des Ministers der öffentl. Arb. zu Industrie und Handwerk in enger Fühlung ständen, ein Verhältnis, aus dem sich schon jetzt in zahlreichen Fällen die Gelegenheit zur Einholung eines objektiven Rates ergebe. „Im übrigen sehen die allgemeinen Bestimmungen, wie schon erwähnt, vor, daß die Verdingungs-Anschläge für die Ausführung von Bauten gegebenenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger aufzustellen sind. Wenn auch im allgemeinen vorausgesetzt werden muß, daß die mit Verdingungen befaßten technischen Beamten auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausreichende praktische Kenntnis besitzen, so gibt es doch Fälle, in denen es sich um Einzelfragen handelt, in denen der Beamte seiner vielseitigeren Tätigkeit nach nicht so bewandert sein kann, wie der, welcher die in Frage kommenden Ausführungen usw. berufsmäßig betreibt. Es kommen hier nicht nur neue technische Erfindungen in Frage, sondern auch Spezialkenntnisse vorauszusetzende, handwerksmäßige Ausführungen. Auch in Bezug auf die letzteren soll sich der Beamte nicht scheuen, zur Vorbereitung einer Verdingung, soweit erforderlich, den Rat eines außerhalb der Verwaltung stehenden Fachmannes einzuholen." In diesem Sinne trägt der Minister keine Bedenken, „die genannte, in den allgemeinen Bestimmungen zunächst nur wegen der Aufstellung der Verdingungsanschläge für Bauten gegebene Vorschrift dahin zu erweitern, daß auch im übrigen bei Vorbereitung von Verdingungen — namentlich auch für handwerksmäßige Arbeiten — die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger, soweit solche nach den Umständen des einzelnen Falles zweckmäßig oder geboten erscheint, erfolgen solle. Selbstverständlich sind nur durchaus unparteiische Persönlichkeiten als Sachverständige zu befragen. Wegen der Auswahl derartiger Persönlichkeiten haben sich die Behörden, sofern ihnen solche nicht bereits bekannt sind, in den geeigneten Fällen mit den betreffenden Handelskammern, Handwerks-Kammern oder mit Interessentenverbänden zu benehmen". Die Zuziehung von Sachverständigen wird auch weiterhin in erheblich erweitertem Umfange gegen früher zugelassen oder angeordnet.

Wichtig ist ferner, daß die Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen in nachdrückliche Erinnerung gebracht wird, daß die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben dürfe. „Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind also nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten". Auszuschließen sind „Angebote, die eine im offenbaren Mißverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, sodaß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebotes beigebracht sind oder auf Befragen beigebracht werden. Im übrigen (d. h. wenn alle nicht angemessenen oder sonst nach dem Vorstehenden nicht in Frage kommenden Gebote aus der über die Verdingung aufgestellten Liste gestrichen sind) ist bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste zu erachten ist.

Nur in dem im vorstehenden Absatz zuletzt bezeichneten Sinne gehen die allgemeinen Bestimmungen für öffentliche Ausschreibungen von dem System der Vergebung an den Mindestfordernden aus, es beruht also die manchmal gehörte Behauptung, die den Zuschlag ertei-

lenden Behörden seien an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden, auf Mißverständnis. Vielmehr gilt auch für die Ermittelung der drei Mindestfordernden der Grundsatz, daß der Zuschlag nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot zu erteilen ist. Erst aus den hiernach in Betracht kommenden drei Mindestfordernden ist derjenige auszuwählen, dessen Angebot unter Brücksichtigung aller Umstände als das annehmbarste erachtet werden muß.

Wenn mit der oben behandelten Vorschrift auch in erster Linie bezweckt wird, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so geht die Bestimmung doch auch davon aus, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. In diesem Sinne muß der Zuschlag zu einem an sich zu niedrig erscheinenden Preise auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die eine Verallgemeinerung als völlig ausgeschlossen erscheinen lassen und deren Umstände auf jeden Fall aktenkundig zu machen sind. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein reichen in diesem Sinne niemals aus, um den Zuschlag auf ein an sich zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen; es müssen außerdem noch ganz besondere Verhältnisse vorliegen".

Wenn auch selbstverständlich von den Behörden und Beamten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu wahren sind, so vermag doch, wie der Erlaß ausführt, die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals zu rechtfertigen.

Die Zuziehung von außerhalb der Verwaltung stehenden Sachverständigen, die wiederholt schon erwähnt ist, kann in geeigneten Fällen auch Platz greifen, um Auskunft über die Leistungsfähigkeit nicht genügend bekannter Unternehmer, wegen Material, Arbeitsausführung, Preis usw. zu erhalten. Hingewiesen wird dabei auf die zuständigen Interessen-Vertretungen wie Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftskammern. Versuchsweise ist bei der Ermittelung von Preisen für laufende Unterhaltungsarbeiten bei staatlichen Hochbauten in verschiedenen Regierungsbezirken schon die Einrichtung getroffen, daß die Handwerkskammern alljährlich in den betr. Bezirken Zusammenstellungen von Arbeits- und Materialpreisen zu machen haben, die dann als Grundlage dienen sollen, wobei sich allerdings die Staatsbehörde die Beurteilung der Angemessenheit der Preise unter allen Umständen vorbehält. Auch bei den Abnahmen kann in gewissen Fällen die Zuziehung außerhalb der Verwaltung stehender Sachverständiger in Frage kommen. Eine Verpflichtung, unter allen Umständen Sachverständige zuzuziehen, wie dies vielfach aus Handwerkerkreisen verlangt wird, geht der Minister allerdings nicht ein.

Der Erlaß schließt mit der nachstehenden Mahnung:

„Ich vertraue, daß die Unternehmer die gegenüber ihren Interessen durchaus wohlwollende Haltung, die ich in allen diesen Fragen einnehme, erkennen werden. Untüchtige Arbeiten oder Lieferungen für meine Verwaltung sind freilich niemals zu dulden. Ich vertraue aber auch, daß die mir unterstellten Behörden der Durchführung der Vorschriften über das Verdingungswesen und namentlich auch den vorstehenden Ausführungen besondere Aufmerksamkeit widmen werden. Die Art der Durchführung der allgemeinen Bestimmungen von 1905 habe ich bisher schon an Ort und Stelle durch besondere Kommissare prüfen lassen. In betreff der Ausdehnung dieser Kontrolle, insbesondere durch regelmäßige Vorlage einer Statistik über die erteilten Zuschläge, wird demnächst Anordnung ergehen." —

Vermischtes.

Oeffentliche Vorträge im kgl. Kunstgewerbe-Museum zu Berlin werden im großen Hörsaal Prinz-Albrecht-Straße 7a, Hof, in den Monaten Oktober-Dezember 1912 mit Themen gehalten, die für unsere Fachkreise besonderes Interesse haben dürften. Es sprechen: 1. Dr. Rudolf Bernoulli über: „Heizanlagen und ihre künstlerische Gestaltung"; 2. Dr. Oskar Fischel über: „Das Wandbild (Beispiele und Aufgaben der Monumentalmalerei)" und 3. Dr. Robert Schmidt über: „Geschichte des Möbels vom Mittelalter bis zur Neuzeit".

Die Vorträge über „Heizanlagen und ihre künstlerische Gestaltung" gliedern sich in: Die Heizung in ihrem Zusammenhang mit der Architektur. Die Kaminfeuerung, technische Grundlagen und ästhetische Lösungen. Der Kamin bis zur Renaissance. Der Kamin seit der Renaissance. Die Ofenheizung, technische Grundlagen und ästhetische Lösungen. Der Ofen bis zur Renaissance. Der Ofen seit der Renaissance. Zentralfeuerungen, technische Grundlagen und ästhetische Lösungen.

Die Vorträge über „Das Wandbild" (Beispiele und Aufgaben der Monumentalmalerei) zerfallen in: Das Bild in der antiken Wanddekoration. Der Mosaikschmuck altchristlicher und byzantinischer Kirchen. Romanische Wandmalerei, gotische Glasfenster und Bildteppiche im Norden, Bild und Täfelung. Das mittelalterliche Fresco in Italien, die Entwicklung des monumentalen Stils durch die großen Meister von Giotto bis Rafael. Oberitalienische Dekoration, Illusion, Leinwandbild im Holzwerk. Der malerische Stil in Venedig. Spanische Monumentaldekoration. Das eingelassene Bild im 17. und 18. Jahrhundert. Die Gobelins und ihr Stil. Die Belebung der monumentalen Wandmalerei im 19. Jahrhundert (Nazarener und Prärafaeliten), ihre neuen Ziele und Existenzbedingungen.

Die „Geschichte des Möbels vom Mittelalter bis zur Neuzeit" betrachtet: Das vorgotische Mittelalter; Gotik; Renaissance; Barock; Rokoko; Louis XVI.; Empire und Biedermeier; Rückblickszeit und moderne Möbelkunst.

Die Vorträge werden durch Lichtbilder und Ausstellung von Abbildungen und kunstgewerblichen Gegenständen erläutert. Der Zutritt ist unentgeltlich. Vortragstage sind Montag, Dienstag und Donnerstag von $8^1/_2$–$9^1/_2$ Uhr. —

Fortdauer der Lehrtätigkeit von Otto Wagner in Wien. Nach den österreichischen Vorschriften ist ein Lehrer einer öffentlichen Anstalt gehalten, nach Erreichung des 70 Lebensjahres vom Lehramt zurück zu treten. In besonderen Fällen kann ihm noch ein sogenanntes Ehrenjahr bewilligt werden. Nun aber ist das Unterrichts-Ministerium an den Oberbaurat Professor Otto Wagner heran getreten, seine Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste in Wien noch um ein weiteres Studienjahr auszudehnen. Professor Wagner hat zugesagt, obwohl er bereits im 72. Lebensjahre steht. Der Schritt des Unterrichts-Ministeriums bedeutet eine außergewöhnliche Anerkennunng der Verdienste Wagner's um die österreichische Kunst der Gegenwart. Als einstigen Nachfolger hat das Professoren-Kollegium für den Lehrstuhl den Professor an der Prager Akademie, Plečnik, einen Schüler Wagner's, vorgeschlagen. —

Die Eröffnung der Schiffahrtsschleuse bei Augst-Wyhlen im Stauwehr der dortigen Wasserkraftanlage bedeutet einen weiteren Schritt vorwärts in der Schiffbarmachung des Oberrheins für die Großschiffahrt. Die Schleuse hat 90 m Länge, 12 m Kammerweite und überwindet ein Gefälle bis zu 8 m. Sie ist mit Hand- und elektrischem Antrieb ausgestattet. Die Eröffnung fand zur Feier der VIII. Generalversammlung des „Vereins für die Schiffahrt auf dem Oberrhein" statt, der am 14. September d. J. in Basel und Rheinfelden tagte. —

Wettbewerbe.

Wettbewerb Rathaus Landsberg an der Warthe. Bei 146 rechtzeitig und 1 verspätet eingegangenen Entwürfen wurden nach einer ersten Sichtung 126 Entwürfe ausgeschieden, einer zweiten Sichtung fielen noch 10 Entwürfe zum Opfer, sodaß 10 Entwürfe auf die engste Wahl kamen. Von ihnen schieden weiterhin aus die Entwürfe „Im Straßenbilde", drei verschlungene Kreise und „Auf altem Wall". Die übrigen gelangten in folgender Weise zur Auszeichnung: I. Preis von 3000 M. dem Entwurf „Ist's recht?" des Hrn. Arch. Spitzner in Berlin-Schöneberg; II. Preis von 2000 M. dem Entwurf „Der Heimat" der Hrn. Köhler & Kranz in Charlottenburg; III. Preis von 1000 M. dem Entwurf „Eckstein" des Hrn. Arch. Paul Baumgarten in Berlin. Für je 500 M. wurden angekauft die Entwürfe der Hrn. Gebr. Ratz in Berlin, Hugo Rüter in Charlottenburg, Kurt Höppner daselbst und Ludwig Rosin in Berlin. Ausstellung bis mit 6. Okt.: Schloß-Straße 14 in Landsberg. —

Wettbewerb evangelische Kirche Aumühle. Verfasser des zum Ankauf vorgeschlagenen Entwurfes „Im Sachsenwaldwinkel" ist Hr. Ernst Stoffers in Kiel. –

Inhalt: Die XX. Wanderversammlung des „Verbandes Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine" in München 1912. (Schluß.) — Der Neubau des Schlosses Rechen bei Sprottau in Schlesien. — Zur Handhabung des staatlichen Verdingungswesens in Preußen. — Vermischtes. — Wettbewerbe. —

Hierzu eine Bildbeilage: Der Neubau des Schlosses Rechen bei Sprottau in Schlesien.

Verlag der Deutschen Bauzeitung, G. m. b. H., in Berlin.
Für die Redaktion verantwortlich: Albert Hofmann in Berlin.
Buchdruckerei Gustav Schenck Nachflg. P. M. Weber in Berlin.